

Gesundheitsamt

Eine Information aus dem Gesundheitsamt des Landkreises Peine



Information über Kopfläuse

Einen Kopflausbefall kann jeder Mensch bekommen! Dieser ist keine Schande und nicht unmittelbar gesundheitlich gefährlich.

Allerdings verursachen Kopfläuse lästigen Juckreiz und – infolge des Kratzens- offene Wunden auf der Kopfhaut, die sich entzünden können.

Allgemeines

Kopfläuse sind flügellose, etwa 2 bis 3,5 mm große Insekten mit 6 hakenförmigen Beinen und einem Stechrüssel. Sie sind grau und ziemlich flink. Aus diesem Grund findet man eher die abgelegten / am Haaransatz festgeklebten Eier (im Weiteren Nissen genannt).

Lausweibchen legen täglich mehrere Eier ab aus denen binnen 7 Tage Larven schlüpfen. Die Larven entwickeln sich in 10 Tagen zu geschlechtsreifen Läusen.



Übertragungswege

Kopfläuse werden in erster Linie von Mensch zu Mensch übertragen durch direkten Kontakt von Kopf zu Kopf. Der indirekte Weg über gemeinsam benutzte Käämme, Bürsten und Textilien ist eher die Ausnahme, denn Kopfläuse sind alle 2-3 Stunden auf eine Blutmahlzeit angewiesen, da sie sonst austrocknen und spätestens nach 55 Stunden absterben.

Kopfläuse können weder springen noch fliegen !

Diagnose

Die bevorzugten Aufenthaltsstellen der Kopfläuse sind die Haaransätze in der Schläfen-, Ohren- und Nackengegend. Die Inspektion des Kopfes in diesen Bereichen ist anzustreben. Wenn Sie lebende Läuse oder Nissen in weniger als 1 cm Abstand von der Haarwurzel finden, sollten Sie unverzüglich eine Behandlung mit einem zugelassenen Mittel gegen Kopfläuse durchführen.



Abb. Nissenbefall im Nackenbereich

Therapie

Alle zugelassenen insektizidhaltigen Kopflausmittel töten, eine korrekte Anwendung vorausgesetzt, die frei beweglichen Läusestadien ab, jedoch nicht hundertprozentig die Nissen. Daher ist es wichtig, nach der Kopfbehandlung die Nissen sorgfältig durch Auskämmen mit einem Nissenkamm – vorzugsweise aus Metall – zu entfernen. Zur Erleichterung des Auskämmens kann das Haar hierfür mit einer handelsüblichen Pflegespülung behandelt werden. Dieses nasse Auskämmen zur Überprüfung und Unterstützung des Behandlungserfolges sollte möglichst am dritten, fünften, neunten und dreizehnten Tag nach der Kopfläusmittelanwendung wiederholt werden.

Wichtig ist weiterhin, dass bei der Anwendung des Kopfläusmittels die Gebrauchsanweisung streng beachtet wird !

Säuglinge und Kleinkinder sollten unter ärztlicher Aufsicht behandelt werden. In der Schwangerschaft und Stillzeit sind Kontraindikationen zu beachten.

Wirksame, äußerlich anzuwendende Kopflausmittel sind rezeptfrei in Apotheken erhältlich.

Um die Kopfläuse sicher loszuwerden ist eine Wiederholungsbehandlung nach 8-10 Tagen mit einem Kopflausmittel erforderlich. In diesem Zeitraum sind alle Larven aus den verbliebenen Nissen geschlüpft, haben den Kopf ihres Wirts noch nicht verlassen und selbst noch keine Eier gelegt.

Insektizidfreie Mittel, Heißlufthauben, Saunabesuche und andere Hausmittel sind äußerst unzuverlässig.

Alle Familienmitglieder bzw. alle Personen mit engem Kontakt zu Läusebefallenen müssen gründlich untersucht und ggf. zeitgleich behandelt werden. Auch die Eltern von Spielkameraden sollten über den Kopflausbefall unbedingt informiert werden.

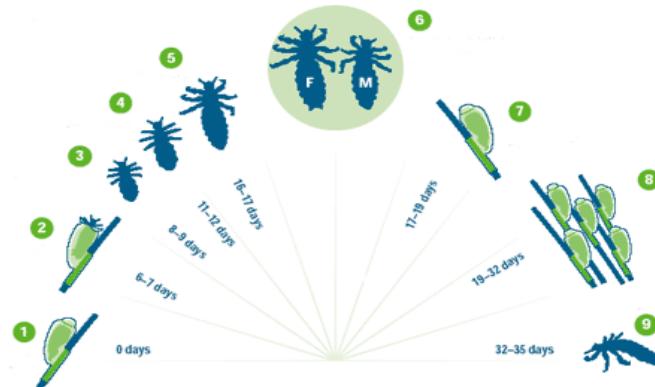


Abb. Wachstumszyklus von der Nisse zur geschlechtsreifen Laus zur erneuten Nisse

Vorbeugend kann eine gründliche Reinigung der Käämme, Haar- und Kleiderbürsten, Fußböden und Polstermöbel in Ihrer Wohngemeinschaft erfolgen. Sie bekommen Kontakttextilien, wie beispielsweise Handtücher, Bettwäsche, Kleidung und Plüschtiere wie folgt läusefrei:

- bei 60°C waschen
- im Wäschetrockner (+ 45°C über 60 Minuten)
- in der Gefriertruhe (-15°C über 1 Tag)
- in einem Plastiksack luftdicht verschließen (2 Wochen)

Kopflausbefall = Kindergarten- / Schulverbot ?

In diesem Fall sind **Sie** nach dem **Infektionsschutzgesetz (IfSG) §§33 /34** zur Mitteilung an den Kindergarten, die Schule oder sonstige Gemeinschaftseinrichtung verpflichtet. Hieraus entstehen Ihnen keine Nachteile, denn Ihr Kind kann bereits am Tag nach einer korrekten Behandlung die Einrichtung wieder besuchen. Einer schriftlichen Bescheinigung des Arztes bedarf es hierfür nicht; eine Bestätigung der Eltern ist **wünschenswert**.

Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) hält erst bei wiederholtem Kopflausbefall innerhalb von vier Wochen ein ärztliches Attest für erforderlich.

Abweichend davon können Gemeinschaftseinrichtungen bereits bei erstmaligem Befall die Vorlage eines ärztlichen Attestes fordern und dieses Vorgehen in Ihre Satzung aufnehmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Gesundheitsamt Peine
Maschweg 21
31224 Peine**

Tel.: 05171 / 401-7001